

# Merkblatt zur Schulfremdenprüfung Realschule

## A - Rechtsgrundlage

### § 10 Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient dem Erwerb des Abschlusszeugnisses der Realschule für Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Realschule oder kein öffentliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium besuchen (Schulfremde).

### § 11 Zeitpunkt der Prüfung

Die Abschlussprüfung findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

### § 12 Meldung zur Prüfung

- (1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten; dieses kann eine öffentliche Realschule mit der Durchführung der Abschlussprüfung beauftragen.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer
  1. Die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre und
  2. nicht bereits die ordentliche Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung mit Erfolg abgelegt hat und
  3. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung oder der Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung teilgenommen hat und
  4. keine Hauptschule, Realschule oder kein Gymnasium besucht.
- (3) Der Meldung sind beizufügen
  1. ein handgeschriebener Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,
  2. die Geburtsurkunde,
  3. die Abgangs- bzw. Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften),
  4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Abschlussprüfung an Realschulen teilgenommen wurde,
  5. eine Erklärung darüber, in welchem Wahlfach die schriftliche Prüfung (§ 14 Abs. 1) erfolgen soll,
  6. eine Erklärung darüber, welche Wahlfächer mündliche Prüfungsfächer sein sollen (§ 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3),
  7. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung.

### § 13 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die untere Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr mit der Durchführung der Abschlussprüfung beauftragte Realschule entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die zugelassenen Bewerber werden einer öffentlichen Realschule zur Ablegung der Prüfung zugewiesen.

## **B - Prüfungsgegenstände**

### **Schriftliche Prüfungen**

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, die Pflichtfremdsprache sowie auf das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs (Technik oder Alltagskultur, Ernährung, Soziales oder Wahlpflichtfremdsprache).

### **Mündliche Prüfungen**

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik, eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde, die Pflichtfremdsprache in Form der Kommunikationsprüfung, ein weiteres vom Prüfling zu benennendes schriftliches Prüfungsfach, gegebenenfalls in der Wahlpflichtfremdsprache in Form der Kommunikationsprüfung, und auf Wunsch des Prüflings oder nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden auf weitere schriftliche Prüfungsfächer. Die Kommunikationsprüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft. Die Kommunikationsprüfung dauert etwa 15 Minuten, gegebenenfalls in der Wahlpflichtfremdsprache 10 Minuten je Prüfling. Etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach mitgeteilt. Spätestens am zweiten auf die Mitteilung folgenden Unterrichtstag benennt der Prüfling ein weiteres, gegebenenfalls auf seinen Wunsch mehrere weitere schriftliche Prüfungsfächer schriftlich gegenüber der Schulleitung der beauftragten Schule. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

### **Ermittlung des Prüfungsergebnisses**

Für die Prüfung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die ordentliche Realschulabschlussprüfung entsprechend mit folgenden Maßgaben: Fachlehrkraft im Sinne der Bestimmungen für die ordentliche Realschulabschlussprüfung ist die von der Leiterin oder vom Leiter der beauftragten Schule bestimmte Lehrkraft; bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen; die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet